Können ohne die Gewahrung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, ders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfal ren nicht mehr zu beseitigen wären, und ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung Sach- und Rechtslage nicht möglich, so verlangt der Anspruch des Antragstellers auf fektiven Rechtsschutz eine Eilentscheidung an Hand einer umfassenden Güter-und Fo genabwägung (BVerfG vom 12.05.2005, Az.: 1 BvR 569/05 und vom 06.02.2007, Az BvR 3101/06). Leistungen, die der Verhinderung solcher schwerer und unzumutbarer Rechtsverletzungen dienen, dürfen im Eilverfahren nicht auf Grund bloßer Mutmaßu zum Hauptsacheverfahren verweigert werden, soweit dessen Zustehen immerhin als möglich erscheint.

Unter Beachtung dieser Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eilrech schutz bei existenzsichernden Leistungen waren dem Antragsteller vorläufig jedenfal gesetzlichen Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

Vorliegend ist es dem Antragssteller gelungen, einen Anordnungsgrund ab 01.01.201 glaubhaft zu machen:

Ab diesem Zeitpunkt wurde die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Leben terhalts durch den Antragsgegner vollständig abgelehnt, so dass eine besondere Eilbe dürftigkeit zur Sicherung seiner Existenz und seiner Wohnung zweifellos gegeben ist gegen ist ein Anordnungsgrund für die Zeit ab 01.12.2011 bzw. ab07.12.2011 (Eingar des Eilantrags bei Gericht) nicht gegeben, da der Antragsteller für Dezember 2011 au Grund der bis 31.12.2011 dauernden vorherigen Bewilligung noch Leistungen durch Antragsgegner erhalten hat.

Auch ein Anordnungsanspruch hinsichtlich der Gewährung der Leistungen zur Sicher des Lebensunterhalts ab dem 01.01.2012 nach dem SGB II ist zur Oberzeugung des G richts glaubhaft gemacht worden:

Zwar hat der Antragsteller mit seinem Schreiben vom 21.11.2011 ganz ausdrü > r a sofort bzw. zum 01.12.2011 die Weiterbewilligung der Leistungen zu Sicherung des l bensunterhalts nach dem Grundgesetz (GG) Art. 11 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 A

1 GG beantragt und auch den Formularantrag zur Weiterbewilligung entsprechend un genannten grundgesetzlichen Vorschriften ergänzt bzw. die Vorschriften des Zweiten ches Sozialgesetzbuch durchgestrichen. Allerdings ist der Leistungsträger ebenfalls w das Gericht gehalten, die Anträge des Antragstellers diesbezüglich auszulegen bzw. u zudeuten.

Der Antragsteller beantragte beim Antragsgegner mit seinem Schreiben vom 21.11.2(die Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die er berc seit Februar 2006 durchgängig bezieht.

Mit seinem Schreiben vom 21.11.2011 brachte er zum Ausdruck, dass er nunmehr hö Leistungen begehrt als die, die das Zweite Buch Sozialgesetzbuch vorsieht.
Das berechtigt den Antragsgegner nicht, die Leistungen des zweifellos hilfebedürftige Antragstellers vollständig mangels sachlicher Zuständigkeit abzulehnen, da sie für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hi bedürftige nun einmal kraft Gesetzes (§ G SGB II) zuständig ist,